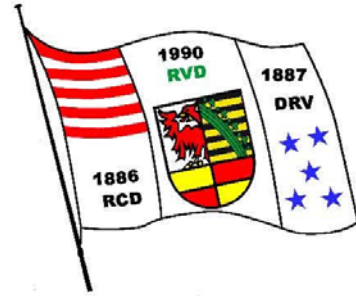


Rudervereinigung Dessau e. V.



Satzung

Dessau-Roßlau, den 10.03.2023

Inhalt:

Präambel

§ 1 Begriff, Name und Sitz

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Organe

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Beirat

§ 11 Kassenprüfer

§ 12 Stimm- und Wahlrecht, Abstimmungen, Protokolle

§ 13 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

§ 14 Haftung

§ 15 Datenschutz

§ 16 Disziplinarmaßnahmen

§ 17 Geschäftsjahr

§ 18 Auflösung

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen für Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Personen, Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen. Diese Regelung gilt für die Satzung und alle weiteren offiziellen Dokumente der Rudervereinigung Dessau e.V.

Präambel

1. Die Rudervereinigung Dessau e.V. (RVD) steht in der Tradition des „Ruder-Club Dessau“ von 1886 (RCD), des „Ruderklub „Frisch-zu““ / „Dessauer Ruderverein“ von 1887 (DRV) sowie der 1949 gegründeten Sparte Rudern in der Betriebssportgemeinschaft „Polysius“.

Mit Freude und Dankbarkeit hält sie die Erinnerung an frühere Kameraden und ihre sportlichen Leistungen in Ehren.

2. Die ethische Grundlage des Vereinslebens der RVD bilden die Freiheit und Gleichheit aller Menschen, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert und besonders geschützt sind. Die RVD ist parteipolitisch sowie religiös und weltanschaulich neutral. Ihre Mitglieder verhalten sich tolerant und wenden sich gegen Rassismus und politischen Extremismus. Sie treten jeder Form von Gewalt entgegen.
3. Die RVD bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und setzt sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen ein.
4. Sie fördert die Inklusion und Integration von behinderten und sozial benachteiligten Menschen jedweder Herkunft. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist für sie selbstverständlich.
5. Oberste Regel für den Sport ist Gerechtigkeit. Er wird ohne Doping und sonstige Manipulation betrieben.
6. Die RVD handelt auf transparente Weise. Sie legt Wert auf die Beteiligung ihrer Mitglieder und die Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit des Vereinsbetriebs.

§ 1

Begriff, Name und Sitz

Die Rudervereinigung Dessau e. V. - im folgenden RVD genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Ruderern, die den Rudersport in seiner gesamten Vielfalt pflegen und fördern.

Die RVD hat ihren Sitz in Dessau-Roßlau. Sie wurde am 09.06.1990 gegründet und am 02.07.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dessau eingetragen. Die aktuelle Registrierung ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter VR 31 150 erfolgt.

Die weiße Vereinsflagge ist dreimal senkrecht geteilt. Das Mittelfeld zeigt das Dessauer Stadtwappen und darüber die Zahl „1990“ und die Buchstaben „RVD“, das linke Feld auf der oberen Hälfte fünf rote Querstreifen und darunter die Zahl „1886“ und die Buchstaben „RCD“, das rechte Feld die Zahl „1887“ und die Buchstaben „DRV“, ergänzt durch fünf blaue fünfeckige Sterne in der unteren Hälfte.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck der RVD ist die Förderung und Pflege des Rudersports sowie der damit verbundenen allgemeinen körperlichen Ertüchtigung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgabenstellungen:

- (1) Förderung und Entwicklung des Rudersports in Dessau;
- (2) Vertretung der Interessen des Rudersports in der Öffentlichkeit und Wahrung ihrer Interessen beim Landessportbund Sachsen-Anhalt, beim Stadtsportbund Dessau-Roßlau, beim Landesruderverband Sachsen-Anhalt, beim Deutschen Ruderverband sowie bei kommunalen und überregionalen Stellen;
- (3) Förderung des Leistungssports, des Breitensports und des Wanderruderns;
- (4) Förderung des Jugend- und Schülerruderns;
- (5) Eintreten für den Erhalt der natürlichen Umwelt;
- (6) Entwicklung des Behindertensportes;
- (7) Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Regatten.
- (8) Innerhalb der RVD können Sportgruppen, vorrangig des muskelbetriebenen Wassersportes, gebildet werden. Über Gründung und Auflösung der Sportgruppen entscheidet der Vorstand.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die RVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die RVD ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der RVD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der RVD fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (Ehrenamtspauschale).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag (Vereinsvordruck) entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrages schriftlich mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Kinder und Jugendliche,
 - unterstützende Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 3 Mitgliedern und nachfolgender Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, können zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden und sind von Beiträgen und Arbeitsstunden (§ 6, Abs. 3) freigestellt.

- (4) Unterstützende Mitglieder können auf Grund der Entfernung ihres ständigen Wohnsitzes zum Bootshaus nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben alle Mitgliedsrechte und -pflichten lt. dieser Satzung (ausgenommen § 6, Abs. 3). Die Einstufung als unterstützende Mitglieder erfolgt nur auf Antrag und Entscheidung durch den Vorstand.
- (5) Aufnahmeanträge von Kindern und Jugendlichen bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für den Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.
- (6) Kinder, Jugendliche und Erwachsene können vor der Aufnahme in die RVD ein vierwöchiges Probetraining absolvieren. Dieses Probetraining ist gebührenpflichtig lt. geltender Beitrags- und Gebührenordnung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch den Tod des Mitgliedes.
- (8) Der **Austritt** ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Jahresende erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Die Einwilligung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren wird mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft ungültig. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht erstattet. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen besteht nicht.
- (9) Der **Ausschluss** von Mitgliedern aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere:
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung;
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme oder Anhörung gegeben wurde.

Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei einem solchen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der RVD sind im Rahmen des Vereinszweckes berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- c) die Wahrung ihrer Interessen durch die RVD zu verlangen;
- d) die sportliche Beratung und Betreuung durch die RVD in Anspruch zu nehmen;
- e) das Bootshaus sowie die Ruder- und sonstigen Sportgeräte nach Maßgabe der Bootshausordnung zu nutzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der RVD sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen der RVD sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß der Beitrag- und Gebührenordnung zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an Arbeitseinsätzen teilzunehmen und Arbeitsstunden zur Werterhaltung, zu Reparaturen etc. am Bootshaus und Gelände sowie an den Sportgeräten zu leisten.
Die Bootshausordnung oder Mitgliederversammlung legt Umfang, Ersatzleistungen und Ausnahmeregelungen fest.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinsbezogene Änderungen zu ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen oder E-Mail-Adresse.
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren.
- c) Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. Diese müssen jährlich mitgeteilt werden (z.B. Beendigung der Schulausbildung/Studium; Beginn Rentenalter etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die o.g. erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7

Organe

Organe der RVD sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung, als oberstes Organ der RVD, durch Beschlussfassungen der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- (2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden jährlich im I. Quartal einberufen, alle 2 Jahre als Wahlversammlung. Zusätzlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der vorab vom Vorstand benannt wird.

Auf Vorschlag durch den Vorsitzenden oder Versammlungsleiter wird ein Protokollführer benannt.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Berichte der Beiratsmitglieder,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Abstimmung und Beschlussfassung über Anträge, Beitrags- und Gebührenordnung und Satzungsänderungen.
- (5) Bei Wahlversammlungen werden folgende zusätzliche Tagesordnungspunkte behandelt:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl der Beiratsmitglieder.

(6) In der **Wahlversammlung** werden gewählt:

- der Vorsitzende,
- der Stellvertreter,
- der Schatzmeister,
- zwei Kassenprüfer,
- die Mitglieder des Beirates.

Der Vorstand legt eine Kandidatenliste vor. Auf Vorschlag der Mitglieder können weitere Kandidaten auf die Kandidatenliste gesetzt werden, sofern diese Vorschläge fristgemäß beim Vorstand eingereicht wurden (lt. § 8, Abs. 8.4).

Nach Feststellung der Formalitäten wählt die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Er bestimmt unter sich den Sprecher, der für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung übernimmt.

Der Wahlausschuss prüft die Anwesenheitsliste und stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen.

Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen, danach entscheidet das Los.

Die Kassenprüfer und die Beiratsmitglieder können im Block gewählt werden, sofern nicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Einzelwahl beantragt.

Die Wahl ist gültig, wenn der Gewählte auf Befragen durch den Sprecher sich bereiterklärt, das ihm übertragene Amt anzunehmen.

(7) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse der RVD für notwendig erachtet oder wenn sie durch mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(8) Formalitäten

(8.1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung ist spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin den Mitgliedern zuzustellen und muss mindestens den Ort, den Termin und die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(8.2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder an die dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (8.3) Alle Beschlussvorlagen, Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung öffentlich im Bootshaus zur Einsichtnahme auszulegen.
- (8.4) Bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin können Anträge beim Vorstand eingereicht werden:
- bei einer Wahlversammlung: Vorschläge für die Besetzung der Wahlämter,
 - weitere auf die Tagesordnung zu setzende Punkte.
- (8.5) Die endgültige Tagesordnung ist spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin, unter Angabe aller Tagesordnungspunkte und Beschlussgegenstände, durch Auslage im Bootshaus bekanntzugeben.
Dringlichkeitsanträge sind während der Mitgliederversammlung zugelassen. Für die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung und über eine Abstimmung zu diesem Antrag ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung oder der Beitrags- und Gebührenordnung sind nicht zulässig.
- (8.6) Die Mitgliederversammlung ist nach Erfüllung der vorgenannten Formalitäten beschlussfähig.
- (8.7) Sollten beschlossene Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand, gem. § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Sie werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die RVD wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter und der Schatzmeister nur zur Vertretung berufen sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert über 500,00 Euro der Zustimmung durch 2 Vorstandsmitglieder bedürfen.

- (5) Die vertretungsberechtigten Mitglieder sind beim Amtsgericht einzutragen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der RVD auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse durch und sorgt für deren Befolgung.
- (7) Der Vorstand führt in allen Belangen und Bereichen der RVD die Aufsicht. Er kann jederzeit in die Geschäfts- und Amtsführung der Beiräte eingreifen. Er ist berechtigt, Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften zu ermächtigen sowie Mitglieder für besondere Aufgaben heranzuziehen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 10

Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt. In den Beirat können u. a. gewählt werden:

- Trainingsleiter Rudersport,
- Trainingsleiter weiterer Sportgruppen,
- Bootswart,
- Wanderruderwart,
- Technischer Leiter,
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit / Internetauftritt, Fortschreibung Chronik,
- Schriftführer,
- Vertreter der Ruderjugend.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates kann der Vorsitzende formlos einen Nachfolger benennen.

Jedes Beiratsmitglied hat das Recht an den monatlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Das Finanzwesen der RVD unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer, die nach eigenem Ermessen Prüfungen ansetzen und durchführen können.
- (2) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort den Vorstand informieren.

- (3) Nach Beendigung des Geschäftsjahres prüfen sie die Buchführung, Beitragskonto, Belege, Abschlüsse, Kassenbestand und Vermögensaufstellung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellen Antrag auf Beschlussfassung über die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12

Stimm- und Wahlrecht, Abstimmungen, Protokolle

- (1) Wahl- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sind.
- (2) Für ein Wahlamt kommt in Frage, wer mindestens 1 Jahr der RVD angehört und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist.
- (3) Abstimmungen können durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen gelten bei folgenden Mehrheiten als angenommen:
 - (5.1.) Abstimmungen allgemein erfolgen:
mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (5.2.) Abstimmungen bei Satzungsänderung und Neufassung der Satzung:
mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (5.3.) Abstimmung über die Auflösung der RVD erfolgen:
mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gem. § 18 der Satzung).
- (6) Beschlüsse treten mit ihrer Verkündung in Kraft, sofern bei der Verkündung über den Termin nichts anderes ausgesagt ist. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Satzungsänderungen treten jedoch erst mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und wichtige Beratungen der RVD sind Protokolle zu führen. Protokolle von Mitgliederversammlungen unterzeichnen der Protokollführer und der Versammlungsleiter. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen können frühestens 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf Antrag beim Vorstand eingesehen werden.

- (8) Bei einer Mitgliederversammlung nach § 18 der Satzung ist das Protokoll sofort zu erstellen, zu verlesen und nach Genehmigung vom Protokollführer, Vorsitzenden und evtl. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Versammlung kann erst nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls geschlossen werden.

§ 13

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Probetrainingsgebühr) wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In ihr werden Höhe und Zahlungsmodalitäten festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall / Härtefall auf Antrag eines Mitgliedes zeitlich befristete Abweichungen zu beschließen.
Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Sonstige Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Höhe und Fälligkeit werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von dringenden Baumaßnahmen und Projekten.
Die Höhe von Umlagen und deren Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14

Haftung, Versicherungen

- (1) Vorstands- und Beiratsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstands- oder Beiratsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Vorstands- und Beiratsmitglieder nach Absatz 1, Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (3) Jedes Mitglied ist durch die Zugehörigkeit des Vereins zum Landessportbund Sachsen-Anhalt im Rahmen der Sportversicherung versichert.

§15

Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

§ 16

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe verstoßen, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
- Verwarnung,
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
 - Ausschluss gem. § 4 der Satzung.
- (2) Das Urteil und die Begründung für die Vereinsstrafe sind dem betroffenen Mitglied in jedem Falle schriftlich mitzuteilen. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht auf Anhörung und können zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (3) Bei schriftlich eingereichtem Widerspruch entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig über die Disziplinarmaßnahme.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung der RVD kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (3) Bei Auflösung der RVD oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Rudersports und/oder des muskelbetriebenen Wassersports und wenn dieses nicht möglich ist, im Rahmen der Förderung des sonstigen Sports, verwendet.

Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der RVD am 24.11.2022 in Dessau-Roßlau beschlossen, am 10.03.2023 im Vereinsregister Stendal eingetragen und tritt ab diesem Datum in Kraft.